

I. Auszug aus dem Protokoll der

Gegenstand: Neufassung der Satzung über "Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren"

Anlage 1

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 01.08.1998 ist das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in Kraft getreten. Hierdurch sind vor allem im Hinblick auf den Wegfall der Feuerschutzabgabe die Kostenerstattungstatbestände für Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren erweitert worden. Art und Umfang dieser Erstattungstatbestände regelt Art. 28 BayFwG.

Nach der alten Rechtslage war die Gemeinde gezwungen, zwei verschiedene Gebührensatzungen zu erlassen: eine für den **Aufwendungsersatz** bei der Erfüllung von **Pflichtleistungen** und eine zweite für den **Kostenersatz** bei der Vornahme von **freiwilligen Leistungen**. Diese Trennung wurde aufgegeben. Nunmehr können Aufwendungs- und Kostenersatz im Rahmen **einer** Satzung geregelt werden.

Bei folgenden Einsätzen darf jedoch nach wie vor **kein** Aufwendungsersatz erhoben werden:

- Einsätze im **abwehrenden Brandschutz** und im **technischen Hilfsdienst**, sofern die Gefahr oder der Schaden nicht durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war
- sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Mensch und Tier dienen.

Eine Aufstellung landeseinheitlicher Aufwendungs- und Kostenersätze ist nicht möglich, da die Aufgaben nach dem BayFwG von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis erfüllt werden. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28.08.1998 zum Vollzug des BayFwG enthält jedoch eine entsprechende Mustersatzung sowie als Anlage hierzu ein Verzeichnis von Pauschalsätzen für Aufwendungs- und Kostenersatz. Diese Mustersatzung samt Anlage kann als Grundlage der gemeindlichen Satzung dienen, sie muss es jedoch nicht. Es bleibt der Gemeinde somit unbenommen, eine Berechnung der bei Einsätzen tatsächlich entstandenen Kosten als Grundlage für ihres Aufwendungs- und Kostenbescheides vorzunehmen.

Nach eingehender Abwägung der Vor- und Nachteile wird folgende Regelung vorgeschlagen:

1. Die Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern wird unverändert übernommen.
- 2a) Im Verzeichnis der Kostensätze als Anlage zu dieser Mustersatzung werden bei den **Streckenkosten**, den **Ausrückestundenkosten** und den **Arbeitsstundenkosten** die für die Anschaffung und den Unterhalt der Fahrzeuge und Ausrüstung tatsächlich für die Stadt anfallenden Kosten zu Grunde gelegt. Denn zum einen sind mehrere Fahrzeuge der

Lohrer Wehren nicht im Pauschalverzeichnis enthalten, zum anderen kommen diese selbst ermittelten Werte den "Lohrer Gegebenheiten" (z.B. jährliche Kilometerleistung der Fahrzeuge) näher als landesweite Pauschalsätze.

Da die Ausrüstung und Unterhaltung der Feuerwehren zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde zählen, ist bei den Streckenkosten, den Ausrückestundenkosten und den Arbeitsstundenkosten eine gemeindliche Eigenbeteiligung vorzusehen. Der Bayerische Städtetag hält eine solche Eigenbeteiligung in Höhe von 10% für ausreichend und angemessen.

Wir schließen uns dieser Auffassung an. Denn nach wie vor wird der Großteil der Feuerwehrkosten nicht auf den Gebührenzahler abgewälzt, da die Kosten für Übungen, Gebäude und Stellplätze für die Fahrzeuge, Sirenen, Funkausrüstungen, Beschaffung von Schutzanzügen, Lehrgängen, kalkulatorischen Zinsen usw. nicht in die Kostenrechnung mit einbezogen werden.

2b) Bei den **Personalkosten** werden die im Verzeichnis der Pauschalsätze angegebenen Werte übernommen. Dabei wird für alle Ehrenamtlichen ohne Rücksicht auf den Dienstgrad ein einheitlicher Stundensatz festgesetzt. Dieser Stundensatz wird bei kostenpflichtigen Einsätzen grundsätzlich verrechnet, gleichgültig ob fortgezahlte Leistungen oder Verdienstauffälle gegenüber der Stadt Lohr geltend gemacht werden. Aus diesem "Pool" der ehrenamtlichen Pauschalvergütungen werden dann die das Jahr über anfallenden Kosten für fortgezahlte Leistungen privater Arbeitgeber oder Verdienstauffälle selbstständig Tätiger bestritten.

Beschlußvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über "Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren".

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Lohr a. Main erläßt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz BayFwG folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

1. Die Stadt Lohr a. Main erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

2. Die Stadt Lohr a. Main erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

3. Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Kostensätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

4. Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

1. Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

2. Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Satzung über „Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“ außer Kraft.

Lohr a. Main,
Stadt Lohr a. Main

Selinger
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über „Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“

Verzeichnis der Kostensätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Eigenbeteiligung Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von km	und bei einer der Stadt von 10 %	
			DM	Euro
a) Einsatzleitwagen ELW	25 Jahren	1.500	1,80	0,92
b) Mehrzweckfahrzeug MZF Mannschaftstransportwagen MTW	25 Jahren	1.000	2,07	1,06
c) Versorgungsfahrzeug	20 Jahren	6.100	0,50	0,26
d) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	1.000	2,81	1,44
e) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	1.300	6,89	3,52
f) Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS	25 Jahren	800	8,56	4,38
g) Löschgruppenfahrzeug LF 8	25 Jahren	1.000	4,04	2,07
h) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	1.600	4,32	2,21
i) Trocken-Tanklöschfahrzeug TroTLF 16	25 Jahren	1.100	5,28	2,70
j) Drehleiter DLK 23/12	25 Jahren	1.000	13,01	6,65
k) Rüstwagen RW 1	25 Jahren	1.100	6,94	3,55
l) Schlauchwagen SW 2000	25 Jahren	900	5,61	2,87
m) Gerätewagen GW	25 Jahren	800	5,00	2,56
n) Gerätewagen - Licht GW-L	25 Jahren	940	2,64	1,35

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - bei jährlicher berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus der Feuerwache/aus dem Feuerwehr- gerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wieder- einrückens - je eine Stunde für		und bei einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %	
		DM	Euro
a) Einsatzleitwagen ELW	100	33,97	17,37
b) Mehrzweckfahrzeug MZF Mannschaftstransportwagen MTW	80	24,93	12,75
c) Versorgungsfahrzeug	120	14,67	7,50
d) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	80	61,89	31,64
e) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	80	200,58	102,55
f) Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS	80	144,27	73,76
g) Löschgruppenfahrzeug LF 8		103,69	53,02
h) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	80	134,84	68,94
i) Trocken-Tanklöschfahrzeug TroTLF 16	80	111,34	56,93
j) Drehleiter DLK 23/12	80	311,50	159,27
k) Rüstwagen RW 1	80	151,15	77,28
l) Schlauchwagen SW 200	80	103,18	52,76
m) Gerätewagen GW	80	75,56	38,63
n) Gerätewagen - Licht GW-L	80	60,31	30,84

3. Arbeitsstundenkosten

C:\Dokumente und
Einstellungen\cwild.LOHR\Anwendungsdaten\REGISAFE\Storage\34\NEUFASS3.DOC

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten einer städtischen werden berechnet für	bei einer Nutzungs- dauer von Eigenbeteiligung von	und durchschnitt- lichen jährlichen Arbeitsstunden von	10 % DM	bei Euro
Be- und Entlüftungsgerät 73,17	20 Jahren	5	143,11 DM/h	
Boot mit Anhänger 80,17	20 Jahren	10	156,80 DM/h	
Brennschneidgerät 97,44	20 Jahren	2	190,58 DM/h	
Chemie-Schutzanzug 113,58	10 Jahren	3	222,14 DM/h	
Dampfstrahlgerät 15,59	20 Jahren	15	30,50 DM/h	
Druckschlauch 6,59	10 Jahren	4	12,88 DM/h	
Flutlichtstrahler 9,65	20 Jahren	4	18,88 DM/h	
Gasspürgerät 127,48	20 Jahren	3	249,33 DM/h	
Hebekissen Vetter LH 30S 72,50	15 Jahren	5	141,80 DM/h	
Hebekissen Vetter V10 37,43	15 Jahren	5	73,20 DM/h	
Hebekissen Vetter V40 46,94	15 Jahren	5	91,80 DM/h	
Hydraulischer Hebesatz 39,87	20 Jahren	5	77,97 DM/h	
Insektenschutzanzug 8,98	10 Jahren	8	17,56 DM/h	
Kanaldichtkissen RDK 10/20 28,96	15 Jahren	5	56,64 DM/h	
Kanaldichtkissen RDK 20/40 30,37	15 Jahren	5	59,40 DM/h	
Kanaldichtkissen RDK 30/50 32,52	15 Jahren	5	63,60 DM/h	
Kanaldichtkissen RDK 50/100 38,35	15 Jahren	5	75,00 DM/h	
Mehrzweckzug 32,45	20 Jahren	5	63,47 DM/h	
Motorsäge 37,46	20 Jahren	3	73,27 DM/h	
Ölsperre 114,27	20 Jahren	2	223,50 DM/h	
Öl-Wasser-Sauger 33,23	20 Jahren	5	65,00 DM/h	
Ölschadensanhänger ÖSA 135,74	20 Jahren	10	265,48 DM/h	

C:\Dokumente und

Einstellungen\cwild.LOHR\Anwendungsdaten\REGISAFE\Storage\34\NEUFASS3.DOC

Preßluftatmer 29,35	20 Jahren	10	57,41 DM/h
Pulverlöschanhänger P 250 189,50	20 Jahren	2	370,63 DM/h
Rettungssatz 94,05	20 Jahren	12	183,94 DM/h
Roll-Gliss 61,73	20 Jahren	3	120,73 DM/h
Strahlenschutz Grundausrüstung 211,04	20 Jahren	2	412,75 DM/h
Strahlenschutz Vollausrüstung 228,16	20 Jahren	2	446,25 DM/h
Stromerzeuger 1 kVA 14,25	20 Jahren	12	27,88 DM/h
Stromerzeuger 5 kVA 23,23	20 Jahren	15	45,43 DM/h
Schaumwasserwerfer-Anhänger SWA 123,94	20 Jahren	5	242,40 DM/h
Tauchpumpen klein 10,53	15 Jahren	5	20,60 DM/h
Tauchpumpe TP 4 22,60	15 Jahren	5	44,20 DM/h
Tauchpumpe TP 8 29,86	15 Jahren	5	58,40 DM/h
Tragkraftspritze TS 8/8 42,45	20 Jahren	15	83,03 DM/h
Tragkraftspritzenanhänger TSA 78,99	20 Jahren	20	154,49 DM/h
Überdrucklüfter, motorgetrieben 21,93	20 Jahren	10	42,90 DM/h
Überdrucklüfter, wassergetrieben 16,18	20 Jahren	10	31,65 DM/h
Wassersauger 28,53	20 Jahren	5	55,80 DM/h
Ziehfix und Türaufbrechwerkzeug 18,79	20 Jahren	2	36,75 DM/h

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Feuerwache/aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten 1998 im öffentlichen Dienst):

Angestellte, Arbeiter 39,85 DM 20,37 Euro

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

35,00 DM 17,90 Euro

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst erhoben für

a) hauptamtliches Personal, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird.

Angestellte, Arbeiter	19,40 DM	9,92 Euro
-----------------------	----------	-----------

b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 19,40 DM
9,92 Euro

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.